

Satzung des Managerkreis e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Managerkreis“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Rechtsformzusatz „e. V.“ im Namen.
- (2) Sitz des Vereins ist Berlin.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Soweit sich aus zwingenden gesetzlichen Vorschriften nichts anderes ergibt, ist der Gerichtsstand am Sitz des Vereins und gilt deutsches Recht.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist ein Verband zur Vertretung beruflicher Interessen: Er vertritt die allgemeinen ideellen und wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder, die aus ihrer unternehmerischen oder leitenden beruflichen Tätigkeit erwachsen und einer gemeinsamen sozialen und demokratischen Überzeugung über die politische Gestaltung der sozialen Marktwirtschaft entsprechen.
- (2) Zur Verwirklichung dieses Zwecks fördert der Verein auf Grundlage der Grundwerte eines pluralistischen und demokratischen Rechtsstaates den Austausch seiner Mitglieder mit politischen Institutionen, Unternehmen, Wissenschaft und Öffentlichkeit, den Meinungs- und Erfahrungsaustausch seiner Mitglieder über Fach- und Branchengrenzen hinweg, den internationalen Austausch und artikuliert gemeinsame Überzeugungen seiner Mitglieder gegenüber Gesellschaft, Medien und Politik.
- (3) Dazu erstellt der Verein insbesondere Stellungnahmen, führt Fachveranstaltungen und Tagungen durch, veröffentlicht Diskussionspapiere und andere Darstellungen der Ergebnisse seiner Arbeit und betreibt sachorientierte Öffentlichkeitsarbeit zu den die Berufsausübung seiner Mitglieder und ihre wirtschaftlichen Interessen betreffenden Anliegen und fördert den Dialog mit Mitgliedern von Parteien, Parlamenten und Regierungen.
- (4) Der Zweck des Vereins ist nicht auf Gewinnerzielung oder auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet; Überschüsse dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbands. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein kann sich an anderen Organisationen beteiligen, soweit dies dem Vereinszweck dient.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die eine selbständige, freiberufliche oder leitende Tätigkeit in Wirtschaft, Verbänden oder Verwaltung ausübt oder ausgeübt hat, einschließlich Fach- und Führungskräften, sowie Mitglieder von Leitungs- oder Aufsichtsorganen.
- (2) Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Verein und seine Zwecke durch seine Beiträge in besonderer Weise fördern will, sowie Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Politik oder Gesellschaft sein, die den Vereinszweck unterstützen. Fördernde Mitglieder haben weder ein Stimmrecht noch ein aktives oder passives Wahlrecht. Über ihre angemessene Beteiligung am Vereinsleben entscheidet der Vorstand.

- (3) Die Aufnahme ist textförmig zu beantragen; über sie entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Einer Begründung der Entscheidung über die Aufnahme bedarf es nicht. Juristische Personen haben im Antrag eine einzelne natürliche Person zu benennen, die ihre Rechte aus der Mitgliedschaft wahrnimmt. Im Übrigen ist Stellvertretung oder Stimmrechtsübertragung ausgeschlossen und kann eine Mitgliedschaft nicht übertragen werden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder – bei juristischen Personen – der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Auflösung. Ein Austritt ist textförmig gegenüber dem Vorstand zu erklären und nur zum Ende eines jeden Geschäftsjahres mit dreimonatiger Frist zulässig. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.
- (5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen Satzung oder Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium auf Antrag des Vorstandes nach textförmiger Anhörung des Mitglieds. Gegen einen Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Mitteilung in Textform Einspruch erhoben werden. Das Steering Committee entscheidet über einen Einspruch durch mehrheitlichen Beschluss endgültig. Gegen die Entscheidung ist der ordentliche Rechtsweg eröffnet. Mit Mitteilung über den Beschluss des Präsidiums bis zu einer endgültigen Entscheidung ruhen die Mitgliedschaftsrechte. Bei Beitragsrückständen, die einen Jahresbeitrag übersteigen, kann eine Streichung von der Mitgliederliste auch ohne vorherige Anhörung des Mitglieds erfolgen, wenn zuvor eine Mahnung versendet wurde.

§ 4 Beiträge und Verarbeitung von Daten

- (1) Alle Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, deren Höhe und Fälligkeit sich aus einer Beitragsordnung ergibt, die von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen wird.
- (2) Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und bis zum 31. Januar fällig, ohne dass es der Zustellung einer Rechnung bedarf. Bei Eintritt im laufenden Jahr ist der Beitrag innerhalb eines Monats nach Aufnahme zu zahlen.
- (3) Beitragsrückstände von einem Jahresbeitrag oder mehr können zum Ruhen der Mitgliedsrechte in der Mitgliederversammlung führen.
- (4) Mit dem Beitritt eines Mitglieds erhebt der Verein personenbezogene Daten, die ausschließlich zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke verarbeitet, genutzt und weitergegeben werden dürfen. Dritte haben keinen Anspruch auf Herausgabe oder Nutzung dieser Mitgliederdaten. Alles Weitere zur Verarbeitung von Daten und der Wahrnehmung der Rechte der Betroffenen regelt der Verein im Rahmen einer Datenschutzordnung, die auf Vorschlag des Vorstandes vom Steering Committee zu beschließen, den Mitgliedern bekannt zu geben und insbesondere im Internet zum Abruf bereitzustellen ist.
- (5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein über die Änderung seiner Wohn- und Meldeanschrift sowie seines Namens unverzüglich und unaufgefordert schriftlich in Kenntnis zu setzen. Dem Verein für diesbezügliche Nachforschungen entstehende Kosten sind vom Mitglied zu erstatten. Die dem Verein ggfs. entstehenden Kosten einer Rechtsverfolgung für die (gerichtliche) Geltendmachung von Forderungen gegen ein Mitglied sind dem Verein von diesem ebenfalls zu erstatten.

§ 5 Organe

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand,

- c) das Präsidium,
- d) das Steering Committee.

(2) Alle Organmandate werden von ihren Funktionsträgern als natürliche Personen und ehrenamtlich wahrgenommen.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ. Sie wählt und entlastet den Vorstand, beschließt die Beitragsordnung sowie Satzungsänderungen und nimmt die Jahres- und Kasserberichte entgegen.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich und in der Regel im ersten Halbjahr statt und wird auf Beschluss des Vorstands mit einmonatiger Frist in Textform einberufen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies ein Zehntel der Mitglieder fordert oder der Vorstand oder das Steering Committee es beschließen.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Änderungen der Satzung einschließlich der Änderung der Zwecke des Vereins bedürfen einer Zweidrittel-, die Auflösung einer Dreiviertelmehrheit der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder. Anträge auf Änderung der Satzung oder Auflösung sind in der Einladung im Wortlaut mitzuteilen.
- (5) Mitgliederversammlungen können als Präsenz- oder Online-Versammlung durchgeführt werden. Jede andere Versammlung kann als Präsenz-, virtuelle oder hybride Versammlung durchgeführt werden, wenn durch Einwahl der Teilnehmer und Teilnehmerinnen in eine Videokonferenz oder auf eine andere Art der zugangsgeschützten elektronischen Kommunikation eine wechselseitige Kommunikation in Echtzeit gewährleistet ist. Nähere Einzelheiten, auch hinsichtlich von pseudonymen anstatt geheimer Abstimmungen und Wahlen, regelt eine vom Vorstand vorgeschlagene und von der Mitgliederversammlung erlassene Versammlungsordnung.
- (6) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt ein/e Sprecher/in des Vorstandes oder ein/e auf Vorschlag des Vorstandes gewählte/r Versammlungsleiter/in. Der/die Versammlungsleiter/in hat die Versammlung mit dem Ziel zu leiten, die Tagesordnung ordnungsgemäß und zügig zu erledigen. Beratungen und Abstimmungen hat er/sie unparteiisch durchführen zu lassen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss Ort und Datum der Versammlung, die Art der Einberufung, die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, die gestellten Anträge, die Beschlussfassungen und die jeweiligen Abstimmungsergebnisse enthalten. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (7) Alle ordentlichen Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung jeweils eine Stimme. Auch als Vertreter/in einer juristischen Person benannte natürliche Personen können nicht mit mehr als einer natürlichen Person an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Eine Stellvertretung oder Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
- (8) Grundsätzlich finden alle Wahlen und Abstimmungen offen statt. Widersprechen dagegen im Einzelfall mindestens ein Zehntel der teilnehmenden Mitglieder, wird geheim abgestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Abstimmungen die Stimme des jeweiligen Versammlungsleiters/der Versammlungsleiterin, bei Wahlen das Los. Die Mitgliederversammlung kann eine Wahl-, Versammlungs- und Schiedsordnung beschließen, die näheres bestimmt.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Sprecherinnen oder Sprechern sowie einem/einer Schatzmeister/in. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Vorstand um

bis zu zwei Stellvertreter/innen der Sprecher und bis zu zwei weiteren Beisitzer/innen erweitert werden.

- (2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (3) Die zwei gleichberechtigten Sprecherinnen oder Sprecher sowie der/die Schatzmeister/in sind einzelvertretungsberechtigte Vorstände im Sinne des § 26 BGB.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben und sonstigen Anliegen oder Beschlüsse, soweit sie nicht dem Präsidium, dem Steering Committee oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er kann haupt- oder nebenamtliches Personal als Mitarbeiter des Vereins bestellen.
- (5) Auf Vorschlag des Vorstandes kann das Steering Committee für Untergliederungen Geschäfts- und Wahlordnungen beschließen, aus denen sich ergeben kann, dass die Benennung einer Funktion durch eine Wahl in der jeweiligen Untergliederung erfolgt, deren Amtszeit sich nach der des Vorstandes bestimmt. Soweit nicht anders bestimmt, benennt der Vorstand die Sprecherinnen und Sprecher der Regionalkreise, Projekt- und Arbeitsgruppen sowie sonstiger Untergliederungen und Beiräte.
- (6) Der Vorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Über die nicht öffentlichen Sitzungen ist durch einen vom Vorstand zu bestimmenden Schriftführer/einer Schriftführerin ein Protokoll zu fertigen. Die Protokolle können von den Mitgliedern bei der Mitgliederversammlung eingesehen werden.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Aufgaben ehrenamtlich aus. Über die Erstattung von Auslagen und Aufwendungen entscheidet das Steering Committee.
- (8) Der Vorstand soll sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus dem Vorstand nach § 7 sowie den Sprecherinnen und Sprechern der Untergliederungen (§ 7 Abs. 5). Das Präsidium soll gemeinsam mit dem Vorstand tagen. Es ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist.
- (2) Das Präsidium beschließt über inhaltliche Grundsatzpositionen, überwacht die Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, kann Arbeitsprogramme beschließen, kann Regionalkreise einrichten und auflösen und muss die Finanzplanung genehmigen.

§ 9 Steering Committee

- (1) Das Steering Committee besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes und des Präsidiums sowie weiteren Mitgliedern, die auf Beschluss des Steering Committee für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes kooptiert werden können.
- (2) Das Steering Committee ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht dieser Satzung zufolge dem Vorstand, dem Präsidium oder ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, soweit zwingende gesetzliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen.
- (3) Das Steering Committee tagt mindestens zweimal jährlich. Es wird vom Vorstand mit wenigstens zweiwöchiger Frist einberufen. Es ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist.
- (4) Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines Mitgliedes des Vorstandes kann das Steering Committee ein neues Vorstandsmitglied wählen, das bis zum Ende der regulären Amtszeit des Vorstandes die Funktion des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds ausübt.
- (5) Beschlüsse in den Gremien werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des jeweils Tagungsleitenden.

- (6) Die Mitglieder von Präsidium und Steering Committee üben ihre Aufgaben ehrenamtlich aus. Über die Erstattung von Auslagen und Aufwendungen entscheidet der Vorstand.
- (7) Präsidium und Steering Committee können sich eine Geschäftsordnung geben.

§10 Regionalkreise, Projekt- und Arbeitsgruppen

- (1) Der Verein kann Beiräte, Regionalkreise, Projekt- oder Arbeitsgruppen einrichten; diese sind rechtlich unselbständig und in ihrer Kassenführung dem Schatzmeister unterstellt.
- (2) Die Regionalkreise arbeiten nach einer vom Präsidium zu genehmigenden Geschäftsordnung.

§ 11 Geschäftsführung und Finanzen

- (1) Der/die Schatzmeister/in legt dem Vorstand einen Jahresabschluss sowie einen Haushaltsplan vor; beide werden dem Steering Committee zur Genehmigung vorgelegt. Hierüber wird der Mitgliederversammlung berichtet.
- (2) Der Vorstand kann nach Maßgabe eines Arbeitsvertrages zur Erledigung der laufenden Geschäfte, der (register-) gerichtlichen und steuerlichen Pflichten, eine hauptamtliche Geschäftsführung bestellen und dieser Vertretungsbefugnis nach § 30 BGB, einschließlich einer Befreiung von §181 BGB, nach Maßgabe eines Arbeitsvertrages einräumen.
- (3) Der Vorstand kann einen niedergelassenen Rechtsanwalt zum Justitiar bestellen, der den Verein und seine Gremien in vereinsrechtlichen Fragen berät und auf Grundlage gesonderter Vollmacht (außer-) gerichtlich vertritt.

§ 12 Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung kann zwei Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer für zwei Geschäftsjahre wählen. Einmalige Wiederwahl ist zulässig. Sie berichten der Mitgliederversammlung. Sie dürfen dem Vorstand und dem Präsidium nicht angehören und prüfen Jahresabschluss und Haushaltsführung. Die Mitgliederversammlung kann auf die Wahl verzichten, wenn der Jahresabschluss von einem Angehörigen eines steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufes erstellt oder geprüft wird und der Abschluss bzw. der Prüfbericht den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung vom Vorstand bekanntgemacht wird.

§ 13 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit Dreiviertelmehrheit einer ausdrücklich hierfür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins ist das nach Liquidation verbleibende Vereinsvermögen, unter Beachtung (steuer-) rechtlicher Vorschriften, an die Friedrich-Ebert-Stiftung e. V. auszukehren.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Die Mitgliederversammlung überträgt dem Vorstand das Recht, Satzungsänderungen, die von amtlichen Stellen (Amtsgericht, Finanzamt oder anderen) im Rahmen ihrer Zuständigkeit gefordert werden, zu beschließen. Diese Änderungen dürfen weder den Verbandszweck wesentlich verändern noch die Rechte seiner Organe und Mitglieder einschränken.

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 14.8.2025 beschlossen. §3 Abs. 4 und §6 Abs. 3 wurden ergänzt durch Beschluss des Vorstandes vom 29.09.2025 gem. §14 Abs. 2 der Satzung, um den Hinweisen des Registergerichts Charlottenburg aus dem Schreiben vom 16.9.2025 zu entsprechen.